

Merkblatt

Erforderliche Antragsunterlagen für den Antrag auf Mineralausbeute (Bims/Sand/Kies) gemäß §§ 8-13 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V.m. § 15 Landeswassergesetz -LWG-

1. Formloser Antrag

- Wo soll die geplante Ausbeute erfolgen (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Angaben über den / die Antragsteller (Anschrift). Bei juristischen Personen und Gesellschaften ist die vertretungsberechtigte Person namentlich zu benennen und der Sitz der Hauptniederlassung.
- Der Antrag muss die Ortsangabe und das Antragsdatum sowie die Unterschrift des Antragstellers bzw. eines Bevollmächtigten enthalten. Der Nachweis der Vollmacht muss dem Antrag beiliegen.

2. Erläuterungsbericht - Beschreibung des Vorhabens

- Beschreibung von Art, Umfang (Größe der Ausbeutefläche usw.) und Zweck der geplanten Maßnahme (welche Bodenbestandteile werden abgebaut, wird Grundwasser freigelegt usw.)
- Angaben zur Tiefe der Ausbeute (unterteilt nach jeweiligem Abbaumaterial und nicht verwertbaren Stoffen).
- In einem Zeitplan ist der voraussichtliche Abschluss der Ausbeute anzugeben.
- Beschreibung der Maßnahmen zur Rekultivierung
- Alle Angaben, die aus den Plänen nicht ersichtlich, aber zum Verständnis des Vorhabens notwendigen sind.

3. Planunterlagen

- Übersichtskarte (Maßstab 1 : 10.000) mit farbiger Eintragung des Abbaubereiches.
- Katasteramtlicher Lageplan mit Eigentümerverzeichnis mit farbiger Eintragung der von der Ausbeute betroffenen Flurstücke. Dieser Plan muss auch alle Grundstücke enthalten, die benachbart sind oder auf die sich das Vorhaben auswirken können. Der Lageplan muss darüber hinaus enthalten: Nordpfeil, Gemeindenamen und -grenzen sowie Gemarkungs- und Flur-/ Flurstücksbezeichnungen.

4. Höhenpläne

Längs- und Querprofile des gesamten Abbaubereiches mit Angaben über Deckschichten, Mächtigkeit des Abbaumaterials und die geplante Ausbeutetiefe.

Anlagen, die sich auf dem Grundstück befinden wie z.B. Hochspannungsleitungen, Versorgungsleitungen u.ä. sind einzutragen.

In diese Längs- und Querschnitte sind darüber hinaus einzutragen:

- Geländehöhen
- die geplante Abbausohle
- der Grundwasserstand

5. Aussagen zur Rekultivierung

Hierbei ist die Rekultivierung nach Abschluss der Ausbeute abschließend zu beschreiben.

Bei Baum- oder Strauchbestand auf dem betroffenen Gelände ist ggf. ein aussagefähiger abschließender planerischer Nachweis einzureichen.

6. Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers bei Ausbeute auf fremden Grundstücken/Nachweis eines dinglichen Rechtes für die Ausbeute

7. Befristung und Neuantrag

Das Landeswassergesetz sieht **keine Verlängerung** von wasserrechtlichen Erlaubnissen mehr vor.

Nach gültigem Recht gibt es gemäß § 14 LWG nur noch die Möglichkeit der Beantragung einer neuen Erlaubnis. Wird diese neue Erlaubnis 6 Monate vor Ablauf der gesetzten Frist beantragt, darf der Antragsteller die Ausbeute auch über den Zeitpunkt der Befristung hinaus fortsetzen bis die Untere Wasserbehörde über die Neuerteilung der Erlaubnis entschieden hat.

Wird der neue Antrag nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist gestellt, ist der Abbau mit Ablauf der Befristung einzustellen bzw. darf nicht begonnen werden und erst nach positiver Entscheidung der Erlaubnisbehörde darf dieser wieder fortgesetzt/begonnen werden.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung sicher stellen, dass gerade die im Umweltbereich regelmäßig zu erwartenden wesentlichen Veränderungen der Umweltbedingungen ausreichend in den wasserwirtschaftlichen Entscheidungen berücksichtigt werden können und diese neuen Anforderungen nicht durch Verlängerungen ohne erneutes Verfahren und ohne erneute Beteiligung von Fachbehörden/-stellen umgangen wird.

Die Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.